

|                              |                                     |                                     |
|------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>Sitzungsvorlage</b>       |                                     | <b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>  |
|                              |                                     | <b>2014-2020 SV 0007</b>            |
|                              |                                     | <b>Datum:</b><br><b>18.06.2014</b>  |
|                              |                                     | <b>Status:</b><br><b>öffentlich</b> |
| <b>Beratungsfolge:</b>       | Rat der Stadt Übach-Palenberg       |                                     |
| <b>Federführende Stelle:</b> | Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung |                                     |

## Neubesetzung von Gremien in Unternehmen oder Einrichtungen hier: Beschlussverfahren

Die Entscheidung darüber, wer die Gemeinde in den Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen vertritt, an denen die Gemeinde beteiligt ist, obliegt der Entscheidung des Rates. Dies besagt § 63 Abs. 2 i. V. m. § 113 GO NRW.

Grundsätzlich können Ratsmitglieder, der Bürgermeister oder andere Bedienstete der Gemeinde, ggf. sogar sonstige Vertreter dazu bestellt werden.

Bei der Abstimmung muss jedoch folgendes beachtet werden:

1. Für jedes Gremium ist ein separater Beschluss zu fassen.
2. Ist für ein Gremium nur ein Vertreter zu bestellen, entscheidet der Rat hierüber per einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmberechtigt sind hier die Ratsmitglieder und der Bürgermeister.
3. Sind für ein Gremium zwei Vertreter zu bestellen, so muss eine Stelle durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm vorgeschlagenen Bediensteten besetzt werden. Auch in diesem Fall wird per Mehrheitsbeschluss separat abgestimmt. Stimmberechtigt sind hier die Ratsmitglieder und der Bürgermeister.
4. Sind jedoch für ein Gremium drei oder mehr Vertreter zu bestellen, so ist auch hier eine Stelle durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu besetzen. Diese Beschlussfassung wird separat per Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Bürgermeister hat hierbei ebenfalls Stimmrecht.

Die weiteren Vertreter werden gem. § 50 Abs. 4 GO nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO bestimmt. Dieser Paragraph regelt eigentlich die Besetzung der Ausschüsse.

- a. Haben sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme ausreichend. Der Bürgermeister ist hier auch stimmberechtigt.
- b. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen (keine Vorschläge von Einzelnen möglich) des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden

|                                            |                                          |                             |                                |               |
|--------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|---------------|
|                                            |                                          |                             |                                |               |
| Dezernent/Leiter der federführenden Stelle | Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle | Kenntnisnahme des Kämmerers | Mitzeichnung sonstiger Stellen | Bürgermeister |

zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Hare-Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Der Bürgermeister stimmt auch hier mit.

Sofern bei der Besetzung eines solchen Gremiums auch über Stellvertreter abgestimmt werden muss, ist das gleiche Verfahren separat von der Vertreterbenennung durchzuführen.